

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Die FIZ (ehemals FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 2 Die FIZ setzt sich ein für die Würde und die Rechte von Migrant*innen und kämpft gegen Ausbeutung, Gewalt, gesellschaftliche und strukturelle Diskriminierung von Migrant*innen.

Dabei richtet sie sich in erster Linie an Frauen, Trans- und nonbinäre Menschen.

Sie orientiert sich in ihren Tätigkeiten am intersektionalen Feminismus.

Als Verein verfolgt die FIZ keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Tätigkeitsbereiche

Art. 3 Zur Erfüllung ihres Zwecks widmet sich die FIZ insbesondere:

- der Beratung, der Betreuung und dem Schutz von Opfern von Menschenhandel;
- der Beratung und dem Empowerment von Migrant*innen, die von Abhängigkeiten, Gewalt, Stigmatisierung und/oder Ausbeutung betroffen sind;
- der Öffentlichkeitsarbeit, der politischen Arbeit, der Bildungsarbeit und der Präventionsarbeit;
- der Zusammenarbeit und Vernetzung mit kantonalen, nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen und Partnerorganisationen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Organisationen, welche die Zielsetzung der FIZ und deren Finanzierung namhaft finanziell unterstützen, können als Trägerorganisationen Mitglied werden.

Juristische und natürliche Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts, die die Zielsetzungen der FIZ unterstützen, können Kollektiv- oder Einzelmitglied werden.

Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Der Austritt ist zulässig auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist. Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beim Austritt bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Trägerorganisationen haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

V. Finanzen

- Art. 7 Die Arbeit der FIZ wird finanziert durch:
- Beiträge der Trägerorganisationen
 - Beiträge der Kollektivmitglieder
 - Beiträge der Einzelmitglieder
 - Spenden und Gönnerbeiträge
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen

VI. Organisation

- Art. 8 Die Organe der FIZ sind:
- A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Geschäftsstelle
 - D. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

- Art. 9 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden.

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Wahl und Abberufung des Vorstands und des (Co-)Präsidiums
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - Déchargeerteilung an den Vorstand
 - Festlegen der Kollektiv- und Einzelmitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

B. Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand über die Ausrichtung einer angemessenen, moderaten Entschädigung entscheiden.



- Art. 13 Der Vorstand einschliesslich des Präsidiums, bzw. des Co-Präsidiums, wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- Art. 14 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Art. 15 Der Vorstand setzt die strategischen Ziele und Prioritäten für die Entwicklung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

C. Geschäftsstelle

- Art. 16 Die Geschäftsstelle hat die operative Führung der FIZ inne. Die Geschäftsleiter*in wird vom Vorstand gewählt und ist dem Vorstand verantwortlich.
- Art. 17 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

D. Revisionsstelle

- Art. 18 Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und die statutengemässe Verwendung der Gelder und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VII. Vereinsjahr

- Art. 19 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

VIII. Statutenrevision

- Art. 20 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

VIII. Auflösung des Vereins

- Art. 21 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 22 Ein allfälliges Reinvermögen fällt im Auflösungsfall an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte, gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung.

Zürich, 22. Juni 2023

Ersetzen Statuten vom 18. Juni 2004 sowie vom 4. Juni 2008